

sprechende Weisung, wann die für die Evakuierung bestimmten Juden zu sammeln bzw. nach Stuttgart verschubt werden müssen, ergeht noch. (Frühester Termin für die Konzentrierung der Juden in Stuttgart ist voraussichtlich der 8. April 1942.)

IV.

Es muss pro Person mitgenommen werden:

- a) Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen. Die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus.
- b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).
- c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Wolldecken (keine Matratzen).
- d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).
- e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.
- f) Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Die Juden sind durch Rundschreiben der Jüdischen Mittelstelle davon unterrichtet, dass der Verbrauch von Lebensmittelkarten im Voraus verboten ist. Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtransport nach Stuttgart der Ausgabestelle zurückzugeben und hierüber von dort eine mit genaum Datum versehene Bescheinigung durch den jeweiligen Transportleiter im Sammellager Stuttgart vorzulegen.

An Ausweispapieren ist den Juden zu belassen:

1. Kennkarte,
2. Arbeitszeugnisse, Wehrdienstausschliessungsschein, Familienpapiere (Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.),
3. Fremdenpässe, deutsche oder ausländische Reisepässe nur dann, wenn keine Kennkarte vorhanden ist.

Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten sind dort schon einzuziehen und den jeweiligen Behörden zu übergeben.

V.

Vor Überstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jeder Person samt Gepäck nach Bargeld, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die oben näher bezeichneten nicht benötigten Ausweispapiere, Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten usw. abzunehmen. Die Durchsuchung ist genauestens durchzuführen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben (im Übrigen siehe Ziffer VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiedenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hienach, die beiliegenden Verfügungen unverzüglich den namhaft gemachten Juden zuzustellen. Über die Jüdische Kultusvereinigung wird den Juden das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugestellt, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 4.4.1942 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden. Bei Juden früher polnischer Staatsangehörigkeit bzw. staatenlosen Juden ist das Vermögensverzeichnis hierher vorzulegen.